

Studienplan – Zertifikatsstudiengang für Lehrerinnen und Lehrer mit gymnasialer Lehrbefähigung

Ausbildungsstudiengang

vom 16. Februar 2010 (Stand am 1. Februar 2016)

Der Rat des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Rat), gestützt auf die Artikel 12 Absatz 2 des EHB-Studienreglements vom 22. Juni 2010, erlässt folgenden Studienplan:¹

1	Rechtliche Grundlagen	2
2	Studienziele	2
3	Zulassung	3
3.1	Zulassungsbedingungen	3
3.2	Zulassungsverfahren	3
3.3	Einsprache	3
4	Dauer und Struktur	3
4.1	Studienprogramm	3
4.2	Lernstunden	3
4.3	Unterrichts- und Prüfungssprachen	4
4.4	Beratung	4
4.5	Betreuung	4
5	Zugehörige Module	4
6	Qualitätssichernde Massnahmen	4
6.1	Evaluationsverfahren	4
6.2	Interne Evaluation	4
6.3	Externe Evaluation	5
6.4	Evaluationsergebnisse	5
7	Qualifikationsverfahren	5
7.1	Prüfungsberechtigte Personen	5
7.2	Modulprüfungen	5
7.3	Bewertung	5
7.4	Nichtbestehen und Rechtsweg	6
7.5	Anrechnung früherer Studienleistungen	6
8	Ausbildungsnachweise und Abschluss	6
8.1	Ausbildungsnachweise	6
8.2	Abschluss	6
8.3	Beilage zum Abschluss	7
9	Durchführung in Kooperation	7
9.1	Grundsatz	7
9.2	Zulassung	7
9.3	Modulbeschreibungen	7
9.4	Zertifikat	7
9.5	Abweichungen	7
10	Inkrafttreten	8

¹ Fassung gemäss Präsidialentscheid vom 1. Februar 2016, in Kraft seit 1. Februar 2016.

1 Rechtliche Grundlagen

Der Studienplan für den *Zertifikatsstudiengang für Lehrerinnen und Lehrer mit gymnasialer Lehrbefähigung* ist auf der Basis der folgenden rechtlichen Grundlagen erstellt:

- Art. 46 Abs. 3 Bst. b der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV);
- Art. 8 und Art. 9 der Verordnung vom 14. September 2005 über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung);
- Art. 1 Bst. d und Art. 12 des Reglements des EHB-Rates vom 22. Juni 2010 über die Bildungsangebote und Abschlüsse am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Studienreglement);
- Rahmenlehrplan (RLP) des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBF1 vom 1. Februar 2011 (Stand am 1. Januar 2015) für Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität mit gymnasialer Lehrbefähigung.²

2 Studienziele

Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) bildet im *Zertifikatsstudiengang für Lehrerinnen und Lehrer mit gymnasialer Lehrbefähigung* Lehrpersonen aus, die folgende Ziele und Kompetenzen erreichen:

Ziele	Kompetenzen
Bildungsziel 3	Beurteilung und Förderung der Lernenden. [Standards 3.1-3.2 RLP]
Bildungsziel 4	Das rechtliche, beraterische und betriebliche Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen. [Standards 4.1-4.2 RLP]
Bildungsziel 5	Die eigene Arbeit reflektieren und sich im Kollegium kooperativ einbringen. [Standards 5.1-5.3 RLP]
Bildungsziel 6	Den Transfer von der Praxis in die Theorie und von der Theorie in die Praxis beherrschen. [Standards 6.1-6.2 RLP]
Bildungsziel 7	Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten. [Standard 7.1 RLP]

² Fassung gemäss Präsidialentscheid vom 1. Februar 2016, in Kraft seit 1. Februar 2016.

3 Zulassung

3.1 Zulassungsbedingungen

Zum *Zertifikatsstudiengang für Lehrerinnen und Lehrer mit gymnasialer Lehrbefähigung* ist zugelassen, wer über eine Lehrbefähigung für allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasien) verfügt.

3.2 Zulassungsverfahren

1. Alle Bewerberinnen und Bewerber für den Zertifikatsstudiengang werden einem Zulassungsverfahren unterzogen.
2. Das Zulassungsverfahren besteht aus den folgenden Schritten:
 - Einreichen des Anmeldeformulars mit allen erforderlichen Unterlagen;
 - Prüfung der Bewerbung durch die Studiengangsleitung (feststellen der Zulassungsfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, Durchführung eines allfälligen Aufnahmegesprächs, Empfehlung bezüglich des Zulassungsentscheids an die Zulassungskommission);
 - Schriftliche Mitteilung des Entscheids an die Bewerberin oder den Bewerber.

3.3 Einsprache

Gegen einen negativen Zulassungsentscheid kann bei der Direktorin oder dem Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

4 Dauer und Struktur

4.1 Studienprogramm

1. Der *Zertifikatsstudiengang für Lehrerinnen und Lehrer mit gymnasialer Lehrbefähigung* umfasst ein modulares Studienprogramm, das 10 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS entspricht.
2. Ein Modul entspricht 5 ECTS-Kreditpunkten, d.h. 150 Lernstunden.
3. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

4.2 Lernstunden

1. Die Lernstunden umfassen Präsenzkurse sowie Fernunterricht, betreutes oder eigenverantwortliches Selbststudium, Praktika, Qualifikationsverfahren und offizielle Veranstaltungen.
2. Das Verhältnis von Präsenzunterricht und Selbststudium sowie die anderen oben dargelegten Studienmodalitäten können in den einzelnen Modulen unterschiedlich sein. Die Studienmodalitäten sind für jedes Modul festgelegt und werden den Studentinnen und Studenten vor Modulbeginn mitgeteilt.

3. Vom Präsenzunterricht können Studierende nicht beurlaubt werden, Ausfallstunden sind in Absprache mit der Dozentin/dem Dozenten in geeigneter Weise zu kompensieren. Die Einzelheiten sind in den Weisungen über die Handhabung der Absenzen von Studentinnen und Studenten der Ausbildungsstudiengänge des EHB vom 1. August 2010 festgehalten.

4.3 Unterrichts- und Prüfungssprachen

Der Unterricht, das Qualifikationsverfahren, die mündlichen Prüfungen und die schriftlichen Arbeiten in den verschiedenen Modulen des Zertifikatsstudiengangs werden in der jeweiligen Landessprache durchgeführt.

4.4 Beratung

Die Studiengangsleitung des *Zertifikatsstudiengangs für Lehrerinnen und Lehrer mit gymnasialer Lehrbefähigung* berät die Studentinnen und Studenten in administrativen Fragen wie auch bei Fragen zur Studienplanung.

4.5 Betreuung

Die Betreuung der Studentinnen und Studenten kann durch eine Mentorin oder einen Mentor, eine Praxisberaterin oder einen Praxisberater und/oder eine Fachdidaktikerin oder einen Fachdidaktiker erfolgen. Weitere Betreuerinnen und Betreuer können durch die Studiengangsleitung bestimmt werden.

5 Zugehörige Module

Die zum *Zertifikatsstudiengang für Lehrerinnen und Lehrer mit gymnasialer Lehrbefähigung* zugehörigen Pflichtmodule sind:

Modul A	<i>Berufspädagogik I</i>	5 ECTS-Kreditpunkte
Modul B	<i>Berufspädagogik II</i>	5 ECTS-Kreditpunkte

6 Qualitätssichernde Massnahmen

6.1 Evaluationsverfahren

Der *Zertifikatsstudiengang für Lehrerinnen und Lehrer mit gymnasialer Lehrbefähigung* wird regelmässig einer Evaluation unterzogen.

6.2 Interne Evaluation

1. Die Evaluationsinhalte werden von einer Projektgruppe festgelegt.
2. Die Evaluation wird von der verantwortlichen Person der Fachstelle Evaluation durchgeführt.

3. Die intern durchgeführte Evaluation bezieht sich auf Fragen objektiver und subjektiver Art, zu deren Beantwortung Studentinnen und Studenten, Dozentinnen und Dozenten sowie weitere Ausbildungspartner aufgefordert werden können.

6.3 Externe Evaluation

Eine mögliche extern durchgeführte Evaluation bezieht sich auf objektive Kriterien, die entweder vom EHB-Rat oder von einem externen Organ aufgestellt werden können.

6.4 Evaluationsergebnisse

1. Die Evaluationsergebnisse werden zunächst von der Studiengangsleitung bewertet, mit der nationalen und regionalen Ausbildungsleitung analysiert und der Direktorin oder dem Direktor des EHB unterbreitet.
2. Die Ergebnisse der Evaluation dienen der Weiterentwicklung des *Zertifikatsstudiengangs für Lehrerinnen und Lehrer mit gymnasialer Lehrbefähigung*.

7 Qualifikationsverfahren

7.1 Prüfungsberechtigte Personen

Für die Prüfung und Beurteilung einer Leistung sind die Dozentinnen und Dozenten des betreffenden Moduls berechtigt und zuständig.

7.2 Modulprüfungen

1. Die Modulprüfungen umfassen folgende Formen: mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung (z. B. Wissenstest, Klausur) oder eine schriftliche Modularbeit (z. B. Seminararbeit, Portfolio, Referat, Präsentation, Bericht).
2. Die Art der Prüfung wird in der Modulbeschreibung und in der Wegleitung zum Qualifikationsverfahren festgelegt und von den Dozentinnen und Dozenten am Anfang des Semesters bekannt gegeben.
3. Die Kriterien der Leistungsbeurteilung werden den Studentinnen und Studenten vor jeder Prüfung mitgeteilt.

7.3 Bewertung

1. Die Modulprüfungen werden gemäss folgender Skala bewertet:
 - A = hervorragend
 - B = sehr gut
 - C = gut
 - D = befriedigend
 - E = ausreichend
 - FX = nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich

- F = nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich
2. Die Module, die mit einer Bewertung E oder besser bewertet wurden, gelten als bestanden.
 3. Die Prüfungsergebnisse müssen der Studentin oder dem Studenten spätestens einen Monat nach der Prüfung mitgeteilt werden.
 4. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen gewährt.

7.4 Nichtbestehen und Rechtsweg

1. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung kann die Studentin oder der Student die Prüfung zweimal wiederholen.
2. Die Studentin/der Student kann gegen die Bewertungen FX oder F Einsprache erheben. Die Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Bewertung schriftlich an die Direktorin oder den Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) zu richten. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

7.5 Anrechnung früherer Studienleistungen

1. Frühere, am EHB oder im Rahmen eines Studienprogramms einer anderen schweizerischen oder ausländischen Hochschule absolvierte Studien sowie praktische Erfahrungen, die für das Zertifikatsstudium relevant sind, können auf Antrag der Studiengangsleitung durch einen Entscheid der nationalen Spartenleiterin oder des nationalen Spartenleiters Ausbildung angerechnet werden.
2. Der Entscheid erfolgt nach Abschluss eines Verfahrens, das der Überprüfung dient, ob die Anzahl der Lernstunden und die Anforderungen äquivalent und die erwarteten Kompetenzen ordnungsgemäss bescheinigt und zertifiziert sind.
3. Für die auf Basis früherer Studien anerkannten Module werden die erzielten Bewertungen oder Noten übernommen, soweit das Bewertungssystem vergleichbar ist. Andernfalls werden die Module im Certificate Supplement mit dem Vermerk „bestanden“ aufgeführt.

8 Ausbildungsnachweise und Abschluss

8.1 Ausbildungsnachweise

Für jedes bestandene Modul (Bewertung mindestens E [ausreichend]) wird der Studentin oder dem Studenten ein Ausbildungsnachweis ausgestellt.

8.2 Abschluss

Studentinnen und Studenten, die erfolgreich alle Module des Zertifikatsstudiengangs absolviert und in jedem Qualifikationsverfahren mindestens die Note E erhalten haben sowie den Nachweis einer betrieblichen Erfahrung von sechs Monaten erbracht haben, erhalten das Zertifikat *Lehrbefähigung*

für den Unterricht an Berufsmaturitätsschulen in den dem Gymnasiallehrerdiplom entsprechenden Fächern.³

8.3 Beilage zum Abschluss

Das Certificate Supplement gibt Auskunft über

1. abgeschlossene Module und deren Bewertung;
2. angerechnete Module.

9 Durchführung in Kooperation

9.1 Grundsatz

Der *Zertifikatsstudiengang für Lehrerinnen und Lehrer mit gymnasialer Lehrbefähigung* kann in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden.

9.2 Zulassung

Zum *Zertifikatsstudiengang für Lehrerinnen und Lehrer mit gymnasialer Lehrbefähigung*, der in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt wird, sind nur Studentinnen und Studenten zugelassen, die an der betreffenden Hochschule eingeschrieben sind.

9.3 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen des in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführten *Zertifikatsstudiengangs für Lehrerinnen und Lehrer mit gymnasialer Lehrbefähigung* werden von der Direktorin oder dem Direktor des EHB und der zuständigen Stelle der betreffenden Hochschule genehmigt.

9.4 Zertifikat

Das Zertifikat *Lehrbefähigung für den Unterricht an Berufsmaturitätsschulen* wird nur in Verbindung mit der gymnasialen Lehrbefähigung ausgestellt. Liegt diese nicht vor, erhält die Studentin oder der Student für jedes bestandene Modul eine Bescheinigung.

9.5 Abweichungen

Allfällige Abweichungen vom vorliegenden Studienplan namentlich in Bezug auf die qualitätssichernden Massnahmen und das Qualifikationsverfahren werden von der Direktorin oder dem Direktor des EHB und von der zuständigen Stelle der betreffenden Hochschule genehmigt.

³ Fassung gemäss Präsidialentscheid vom 1. Februar 2016, in Kraft seit 1. Februar 2016.

10 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt rückwirkend auf den 1. August 2010 in Kraft.